



Brüssel, den 17. Mai 2023  
(OR. en)

9312/23

LIMITE

JAI 608  
COPEN 147  
DROIPEN 68  
ENFOPOL 234  
CODEC 846

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0398(COD)**

---

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 8501/23

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union  
– Allgemeine Ausrichtung

---

**I. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE**

1. Die Kommission hat am 2. Dezember 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen vorgelegt.<sup>1</sup> Als Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag diente der Beschluss (EU) 2022/2332 des Rates vom 28. November 2022 über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 15653/22.

<sup>2</sup> ABl. L 308 vom 29.11.2022, S. 18.

2. Der Vorschlag gründet auf der Einschätzung, dass Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Hinblick auf Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union festgelegt werden müssen, um die wirksame Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union, die Integrität des Binnenmarkts in der Union und ein hohes Maß an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erreichen.

## **II. ARBEIT AUF EBENE DER GRUPPE**

3. Nach Vorlage des Vorschlags prüften die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) und die JI-Referenten den Vorschlag unter dem tschechischen und dem schwedischen Ratsvorsitz.
4. Im Mittelpunkt der intensivsten Beratungen unter dem schwedischen Vorsitz stand Artikel 3 (*Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union*). Während sich die Delegationen über den Inhalt der Bestimmung einig waren, wurden Änderungen vorgenommen, um unter anderem Klarheit darüber zu schaffen, wie sich die Straftaten auf die Begriffe und wesentlichen Bestimmungen in Rechtsakten der Union zu restriktiven Maßnahmen beziehen. Der Text in der derzeitigen Fassung (siehe Anlage) scheint ein ausgewogener Text zu sein, der sowohl die Textkohärenz sicherstellt als auch den Interessen aller Mitgliedstaaten Rechnung trägt.
5. Nach der Sitzung der JI-Referenten und Experten vom 28. April 2023 und um zu bestätigen, dass der Text dem AStV im Hinblick auf die Ausarbeitung der allgemeinen Ausrichtung des Rates vorgelegt werden könnte, wurde ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung über einen dem Text in der Anlage entsprechenden Text abgehalten. Das informelle Verfahren der stillschweigenden Zustimmung endete am 11. Mai um 17:00 Uhr ohne Einwände der Delegationen.

### III. FAZIT

6. Vor diesem Hintergrund

wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,

- das Einvernehmen über den in der Anlage<sup>3</sup> wiedergegebenen Wortlaut des Vorschlags für eine Richtlinie zu bestätigen, und
- dem Rat zu empfehlen, dass er eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt;

wird der Rat ersucht,

- zu dem in der Anlage enthaltenen Text eine allgemeine Ausrichtung festzulegen, die als Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) dienen soll.

---

<sup>3</sup> Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag sind durch **Fettdruck** bzw. [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1,

**gestützt auf den Beschluss (EU) 2022/2332 des Rates vom 28. November 2022 über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich, insbesondere auf Artikel 1,**

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die wirksame Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union und die Integrität des Binnenmarkts in der Union zu gewährleisten und ein hohes Maß an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erreichen, müssen Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Hinblick auf Verstöße gegen diese restriktiven Maßnahmen festgelegt werden.
- (2) Restriktive Maßnahmen der Union – wie etwa das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, das Verbot der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und das Verbot der Einreise in oder Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie sektorbezogene wirtschaftliche **und finanzielle** Maßnahmen und Waffenembargos – sind ein wesentliches Instrument zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (**GASP**) gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV). Zu diesen Zielen gehören die Wahrung der Werte, der Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union, die Festigung und Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts sowie die **Erhaltung** des Weltfriedens, die Verhütung von Konflikten und die Stärkung der internationalen Sicherheit **gemäß den Zielen und Grundsätzen** der Charta der Vereinten Nationen.

- (3) Zur Gewährleistung der wirksamen Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union müssen die Mitgliedstaaten über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese restriktiven Maßnahmen, einschließlich darin festgelegter **Pflichten wie etwa Meldepflichten**, verfügen. Diese Sanktionen sollten auch gegen die Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union gerichtet sein.
- (4) Für die wirksame Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union sind gemeinsame **Mindestvorschriften für [...] Definitionen von strafbaren Handlungen, mit denen gegen in restriktiven Maßnahmen der Union enthaltene Verbote und Verpflichtungen verstoßen wird**, erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Handlungen, **insoweit es sich dabei um einen Verstoß gegen ein durch eine restriktive Maßnahme der Union oder – falls eine Umsetzung dieser Maßnahmen auf nationaler Ebene erforderlich ist – durch nationale Bestimmungen zur Umsetzung einer restriktiven Maßnahme der Union festgelegtes Verbot oder eine dadurch festgelegte Verpflichtung handelt**, eine Straftat darstellen, wenn sie vorsätzlich vorgenommen wurden. **Die Richtlinie sollte nur für schwerwiegende Verstöße gelten. Sie sollte daher nicht für Verstöße im Zusammenhang mit Geldern, wirtschaftlichen Ressourcen, Waren, Dienstleistungen, Transaktionen oder Tätigkeiten im Wert von weniger als 10 000 EUR gelten. Ferner sollten geringfügige Verstöße im Zusammenhang mit Reiseverboten von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden. Der Begriff „geringfügige Fälle“ ist im Einklang mit nationalem Recht auszulegen. Da in dieser Richtlinie nur Mindestvorschriften festgelegt sind, liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ihr nationales Strafrecht auf solche Handlungen auszudehnen. Der Ausschluss bestimmter Verstöße vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie berührt nicht die in den restriktiven Maßnahmen der Union festgelegten Verpflichtungen, sicherzustellen, dass Verstöße mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder sonstigen Sanktionen geahndet werden.**

- (4a) Restriktive Maßnahmen der Union können Ausnahmeregelungen in Form von Befreiungen oder Ausnahmen von den darin festgelegten Verboten vorsehen. Diese sind z. B. für die Erbringung humanitärer Hilfe von besonderer Bedeutung. Eine Handlung, die entweder unter eine in einer restriktiven Maßnahme der Union vorgesehene Befreiung fällt oder von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Wege einer Ausnahme im Einklang mit einer restriktiven Maßnahme der Union erlaubt wurde, sollte nicht als Verstoß gegen eine restriktive Maßnahme der Union gelten. Die Mitgliedstaaten werden bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen, dass – im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten und mit den restriktiven Maßnahmen – die Erbringung humanitärer Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Menschlichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit nicht durch die Durchführungsbestimmungen verhindert werden sollte.**
- (4b) Insbesondere sind für die wirksame Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union gemeinsame Mindestvorschriften für Verstöße gegen Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten gemäß den einschlägigen Verordnungen des Rates erforderlich. Diese Maßnahmen umfassen das Verbot der direkten oder indirekten Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten unterliegen, oder zu deren Gunsten, sowie die Verpflichtung, alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einzufrieren, die im Eigentum oder Besitz dieser Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden.**
- (4c) Mit restriktiven Maßnahmen der Union werden auch Einreisebeschränkungen (Reiseverbote) verhängt, die von dieser Richtlinie erfasst werden sollten. Aufgrund dieser Maßnahmen, die üblicherweise in einem auf der Grundlage von Artikel 29 EUV erlassenen Beschluss des Rates festgelegt und durch nationale Rechtsvorschriften umgesetzt werden, müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die natürlichen Personen, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen.**

- (4d) Der Abschluss oder die Aufrechterhaltung jeglicher Art von Transaktionen, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – finanzielle Transaktionen, sowie die Vergabe oder weitere Ausführung jeglicher öffentlicher Aufträge oder Konzessionsverträge im Rahmen der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen mit einem Drittstaat, Einrichtungen eines Drittstaats und Organisationen oder Einrichtungen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Drittstaats oder von Einrichtungen eines Drittstaats befinden, sollten auch als Straftaten gelten, sofern sie durch restriktive Maßnahmen der Union untersagt sind.**
- (4e) Außerdem sind Vorschriften über das Verbot des Handels, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Verkaufs, des Kaufs, der Verbringung, der Durchfuhr oder der Beförderung von Waren oder Dienstleistungen erforderlich. Verstöße gegen diese Verbote sowie die direkte oder indirekte Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Versicherungsdiensten und allen anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Waren oder Dienstleistungen sollten als strafbare Handlungen gelten. Für diese Zwecke umfasst der Begriff Waren unter anderem militärische Technologie und Ausrüstung, Güter, Software und Technologie, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union enthalten oder in den Anhängen I und IV der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind.**
- (4f) Daneben sind weitere Vorschriften zu im Rahmen der GASP angenommenen sektorbezogenen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen beziehen sich auf Vorschriften über die Erbringung von Finanzdienstleistungen oder über die Ausübung finanzieller Tätigkeiten, die durch restriktive Maßnahmen der Union verboten oder eingeschränkt sind. Zu diesen Finanzdienstleistungen und finanziellen Tätigkeiten gehören unter anderem Finanzierung und finanzielle Unterstützung, Erbringung von Investitions- und Wertpapierdienstleistungen, Ausgabe übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Annahme von Einlagen, Erbringung spezialisierter Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, Handel mit Banknoten, Erbringung von Ratingdiensten sowie Bereitstellung von Kryptowerten und -geldbörsen.**

- (4g) **Diese Maßnahmen beziehen sich ferner auf Vorschriften über die Erbringung anderer Dienstleistungen, die durch restriktive Maßnahmen der Union verboten oder eingeschränkt sind. Zu diesen Dienstleistungen gehören unter anderem Rechtsberatung, Vertrauensdienste, Public-Relations-Beratung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung, Unternehmens- und Managementberatung, IT-Beratung sowie Rundfunk-, Architektur- und Ingenieurdienstleistungen.**
- (5) Darüber hinaus sind für die wirksame Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union gemeinsame **Mindestvorschriften für die** strafrechtlichen Definitionen von Handlungen, mit denen eine restriktive Maßnahme der Union umgangen wird, erforderlich.
- (6) **Ein zunehmend verbreitetes Beispiel der Umgehung** ist die Praxis benannter Personen und Organisationen, zur Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union Gelder, Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen auf Dritte zu übertragen. Daher fallen diese Handlungen unter den durch diese Richtlinie angeglichenen Straftatbestand der Umgehung, **wenn sie von benannten natürlichen Personen oder von Vertretern benannter Organisationen oder Einrichtungen begangen werden. Außerdem gilt die Praxis der Bereitstellung falscher oder irreführender Informationen zur Verschleierung der Tatsache, dass eine benannte Person, Organisation oder Einrichtung der eigentliche Eigentümer oder Begünstigte von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, ist, ebenso als Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union. Daher fallen diese Handlungen unter den durch diese Richtlinie angeglichenen Straftatbestand der Umgehung.**

- (6a) Soweit im Rahmen einer restriktiven Maßnahme der Union Verpflichtungen zur Meldung oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsbehörden festgelegt wurden, sollte eine Verletzung dieser Melde- und Zusammenarbeitspflichten auch unter den Straftatbestand der Umgehung fallen.**
- (6c) Für die wirksame Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union sind ferner gemeinsame Mindestvorschriften für die strafrechtliche Definition der Verletzung oder Nichterfüllung der spezifischen Bedingungen im Rahmen von Genehmigungen erforderlich, die von den zuständigen Behörden für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten erteilt wurden, die ohne eine solche Genehmigung im Rahmen einer restriktiven Maßnahme der Union verboten oder eingeschränkt sind. Jede ohne Genehmigung durchgeführte Tätigkeit würde dagegen einen Verstoß gegen diese Maßnahmen darstellen und könnte gegebenenfalls als Verletzung von Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverboten, Waffenembargos oder anderer sektorbezogener wirtschaftlicher und finanzieller Maßnahmen angesehen werden.**

- (7) Angehörige von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition sollten dieser Richtlinie unterliegen.[...] Es sollte jedoch Ausnahmen von der Meldepflicht bei Informationen geben, die [...] **sie von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung seiner Rechtslage oder bei der Ausübung der Verteidigung oder Vertretung dieses Klienten in oder im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, erlangen. Diese** [...] Rechtsberatung sollte daher dem Berufsgeheimnis unterliegen, es sei denn, der Angehörige der Rechtsberufe beteiligt sich am Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union, die Rechtsberatung erfolgt zum Zwecke eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union oder der Angehörige der Rechtsberufe weiß, dass der Klient Rechtsberatung für die Zwecke eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union sucht. [...]
- (8) [...]

(9) [...].

(10) Die Sanktionen für diese Straftaten sollten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für die höchste Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. Bei Strafverfahren sollten auch zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zur Verfügung stehen. Sie **können** Geldstrafen umfassen, bei denen zu berücksichtigen ist, dass der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union überwiegend auf wirtschaftlichen Erwägungen beruht.

**(10a) Anstiftung und Beihilfe zu Straftaten im Sinne dieser Richtlinie sowie der Versuch, solche Straftaten zu begehen, sollten auch unter Strafe gestellt werden.**

(11) Da auch juristische Personen restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, sollten diese auch für Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union **im Sinne** dieser Richtlinie [...] zur Verantwortung gezogen werden. **Als juristische Personen gelten daher beliebige Rechtsträger, die diesen Status nach dem anwendbaren Recht innehaben, mit Ausnahme von Staaten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte ausüben, und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen. Mitgliedstaaten, in deren innerstaatlichem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften wirksame, abschreckende und verhältnismäßige strafrechtliche Sanktionen vorsehen, die nach Art und Höhe im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, um ihre Ziele zu erreichen.** Mitgliedstaaten, in deren innerstaatlichem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre **nationalen Rechtsvorschriften** wirksame, abschreckende und verhältnismäßige **nicht strafrechtliche** Sanktionen vorsehen, **die nach Art und Höhe im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, um ihre Ziele zu erreichen.** Die Höchstgeldstrafen oder -geldbußen, die diese Richtlinie für die von ihr erfassten Straftaten vorsieht, sollten **zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten. Die Schwere der Handlung sowie die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der juristischen Personen sollten berücksichtigt werden, um die Wirksamkeit, abschreckende Wirkung und Verhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion zu gewährleisten. In Bezug auf das Höchstmaß der Geldstrafen oder Geldbußen im nationalen Recht können die Mitgliedstaaten entweder einen Prozentsatz des weltweiten Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person anwenden oder das Höchstmaß der Geldstrafen oder Geldbußen in absoluten Beträgen festsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung dieser Richtlinie entscheiden, welche Alternative sie wählen.**

**(11a) Wenn sich die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der gegen juristische Personen zu verhängenden Geldstrafen oder Geldbußen dafür entscheiden, das Kriterium des weltweiten Gesamtumsatzes einer juristischen Person anzuwenden, sollten sie bei der Umsetzung dieser Richtlinie entscheiden, ob der weltweite Gesamtumsatz entweder auf der Grundlage des Geschäftsjahrs, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, berechnet wird oder auf der Grundlage des Geschäftsjahrs, das der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorangeht. Sie sollten auch in Erwägung ziehen, Vorschriften für Fälle vorzusehen, in denen es nicht möglich ist, den Betrag einer Geldstrafe bzw. Geldbuße auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder des weltweiten Gesamtumsatzes in dem Geschäftsjahr, das der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, zu bestimmen. In solchen Fällen sollte es möglich sein, andere Kriterien zu berücksichtigen, etwa den weltweiten Gesamtumsatz in einem der anderen vorausgehenden Geschäftsjahre. Wenn diese Vorschriften die Festlegung von Geldstrafen oder Geldbußen in absoluten Beträgen vorsehen, sollte das Höchstmaß dieser Geldstrafen oder Geldbußen nicht das Maß erreichen müssen, das diese Richtlinie als Mindestanforderung für das Höchstmaß der Geldstrafen oder Geldbußen, die in absoluten Beträgen festgelegt werden, vorsieht.**

- (11b) Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für ein in absoluten Beträgen festgelegtes Höchstmaß der Geldstrafen oder Geldbußen, so sollte dieses im nationalen Recht festgelegt werden. Diese Höchstgeldstrafen oder -geldbußen sollten für die schwersten Formen der von dieser Richtlinie erfassten Straftaten gelten, die von finanzstarken juristischen Personen begangen werden. Die Mitgliedstaaten können die Methode zur Berechnung der Höhe dieser Geldstrafen oder Geldbußen – einschließlich spezifischer Bedingungen für die Höchstgeldstrafen oder -geldbußen – festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, die Höhe der in absoluten Beträgen festgelegten Geldstrafen oder Geldbußen im Hinblick auf die Inflationsraten und andere Geldwertschwankungen im Einklang mit den in ihrem nationalen Recht festgelegten Verfahren regelmäßig zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten in ihrer Währung ein Höchstmaß für Geldstrafen oder Geldbußen vorsehen, das dem in dieser Richtlinie zum Zeitpunkt ihrer Annahme in Euro festgelegten Höchstmaß entspricht. Diese Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das Höchstmaß auch im Hinblick auf die Entwicklung des Wechselkurses regelmäßig zu überprüfen.**
- (11c) Die Festlegung des Höchstmaßes der Geldstrafen oder Geldbußen erfolgt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten bei Strafverfahren, in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen. Da in dieser Richtlinie keinerlei Mindestmaß für Geldstrafen oder Geldbußen festgelegt ist, sollten die Richter oder Gerichte in jedem Fall angemessene Sanktionen verhängen, wobei die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der betreffenden juristischen Person und die Schwere der Handlung zu berücksichtigen sind. Zwar sollte dem für die betreffende Straftat vorgesehenen Höchstmaß der Geldstrafe oder Geldbuße Rechnung getragen werden, doch sollte die im Einzelfall tatsächlich verhängte Geldstrafe oder Geldbuße nicht das in dieser Richtlinie festgelegte Höchstmaß erreichen müssen.**

- (12) Eine weitere Angleichung und Wirksamkeit der in der Praxis verhängten Sanktionen sollte durch gemeinsame erschwerende Umstände, die – **im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts** – die Schwere der begangenen Straftat widerspiegeln, gefördert werden. Der Begriff der erschwerenden Umstände sollte entweder als Sachverhalt verstanden werden, der es dem nationalen Richter oder Gericht ermöglicht, für dieselbe Straftat eine höhere Strafe zu verhängen als bei Nichtvorliegen dieses Sachverhalts, oder als eine Möglichkeit, mehrere Straftaten kumulativ zu betrachten, um das Strafmaß zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit für zumindest einen dieser erschwerenden Umstände im Einklang mit den geltenden Vorschriften ihres Rechtssystems für erschwerende Umstände vorsehen. In jedem Fall sollte die Entscheidung über eine eventuelle Erhöhung der Strafe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls im Ermessen des Richters oder des Gerichts liegen.
- (13) Die Mitgliedstaaten **können** auch – **im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts** – dafür Sorge tragen, dass in Fällen, in denen der Täter den zuständigen Behörden Informationen zur Verfügung stellt, die sie auf andere Weise nicht hätten erhalten können, und ihnen dabei hilft, andere Straftäter zu identifizieren oder vor Gericht zu bringen oder Beweise zu finden, ein solches Verhalten als mildernder Umstand gewertet werden kann.

- (14) Das aufgrund von restriktiven Maßnahmen der Union angeordnete Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen hat verwaltungsrechtlichen Charakter. Daher sollte es von Sicherstellungsmaßnahmen strafrechtlicher Art im Sinne der Richtlinie 2014/42/EU [...] unterschieden werden. **Die Mitgliedstaaten sollten die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten im Sinne dieser Richtlinie ermöglichen. Dabei sollten die durch die Richtlinie 2014/42/EU gebundenen Mitgliedstaaten im Einklang mit jener Richtlinie verfahren.**
- (15) [...] **Außerdem muss** – insbesondere für Fälle, in denen die benannte Person **oder der Vertreter einer benannten** Organisation oder Einrichtung bestimmte Straftaten **im Zusammenhang mit der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union** begeht oder daran beteiligt ist, wie i) dem **Transfer** von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Eigentum, im Besitz oder unter der Kontrolle einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung befinden und die gemäß einer restriktiven Maßnahme der Union **einzufrieren sind**, [...] an einen Dritten, **um diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zu verschleiern**, oder ii) der **Bereitstellung falscher oder irreführender Informationen, um den Sachverhalt zu verschleiern**, dass eine benannte Person, Organisation oder Einrichtung [...] der eigentliche Eigentümer oder Begünstigte von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen ist, – **die Sicherstellung und Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, ermöglicht werden, auch wenn sie möglicherweise keine Tatwerkzeuge oder Erträge im Sinne der Richtlinie 2014/42/EU darstellen.** In diesen Fällen kann die benannte Person, Organisation oder Einrichtung infolge der Verschleierung weiterhin auf die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, die den restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen aber verschleiert wurden, zugreifen und diese in vollem Umfang nutzen oder über sie verfügen. Solche Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sollten daher **der Sicherstellung und Einziehung unterliegen, jedoch im Einklang mit den in der Richtlinie 2014/42/EU festgelegten Garantien, einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall. Die Rechte gutgläubiger Dritter sollten unberührt bleiben.** [...]

- (16) Insbesondere angesichts der weltweiten Aktivitäten der von dieser Richtlinie erfassten Straftäter und des grenzüberschreitenden Charakters der Straftaten sowie der Möglichkeit grenzüberschreitender Ermittlungen sollten die Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit festlegen, um gegen solche Taten wirksam vorgehen zu können.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Verjährungsfristen festlegen, mit denen sie Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union wirksam bekämpfen können – unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für Ermittlung, Strafverfolgung und Vollstreckung vorsehen. **Ist es den Mitgliedstaaten gestattet, von den Verjährungsfristen abzuweichen, sofern die Frist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann, so können diese Handlungen im Einklang mit der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats festgelegt werden.**
- (18) Zur Sicherstellung eines wirksamen, integrierten und kohärenten Vollstreckungssystems sollten die Mitgliedstaaten die interne Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen Akteuren entlang der verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Durchsetzungsketten organisieren.

(19) [...]

(20) **Personen nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup>, die [...]** den zuständigen Behörden [...] Informationen über vergangene, laufende oder geplante Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union, darunter Umgehungsversuche, liefern, **die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten erlangt haben, sind in diesem Zusammenhang gegebenenfalls Repressalien ausgesetzt.** Diese **Berichte von Hinweisgebern können die Durchsetzung stärken, indem sie Informationen bereitstellen, die** sich beispielsweise auf Sachverhalte beziehen, die Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union, deren Umstände und die beteiligten Personen, Unternehmen und Drittländer betreffen. Daher sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, die es Hinweisgebern ermöglichen, **vertrauliche Kanäle zu nutzen, um** die zuständigen Behörden zu warnen, und sie auch vor Vergeltungsmaßnahmen schützen. Zu diesem Zweck sollte vorgesehen werden, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937[...]<sup>5</sup> **unter den darin festgelegten Bedingungen** für die Meldung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union und für den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt.

---

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

<sup>5</sup> [...]

(21) Um die wirksame Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union zu erleichtern, sollten die für die Ermittlung oder Verfolgung **dieser Straftaten** verantwortlichen Personen wirksame Ermittlungsinstrumente zur Hand haben, **wenn und soweit die Nutzung dieser Instrumente angesichts der Art und Schwere der Straftaten im Sinne des nationalen Rechts angemessen und verhältnismäßig ist. Könnten diese Straftaten als schwerwiegend gemäß dem nationalen Recht und innerhalb der strafrechtlichen Kategorie des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen betrachtet werden, so sollten Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens oder sonstiger schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.** Der Einsatz dieser Instrumente gemäß nationalem Recht sollte gezielt sein, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Art und Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung tragen und unter Einhaltung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten erfolgen.

**(21a) Um die wirksame Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Europol, Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) und mit diesen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten Informationen über praktische Aspekte auch untereinander und mit der Kommission austauschen.**

- (22) Durch eine Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche<sup>6</sup> sollte gewährleistet werden, dass der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union gemäß der genannten Richtlinie als Vortat zur Geldwäsche gilt.
- (23) Die Ziele dieser Richtlinie – nämlich die Festlegung gemeinsamer **Mindestvorschriften für die** Definitionen von Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und die Verfügbarkeit wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger strafrechtlicher Sanktionen für schwere Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union – können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern sind wegen des Umfangs und der Auswirkungen dieser Richtlinie besser auf Unionsebene zu erreichen, insbesondere aufgrund des inhärenten grenzüberschreitenden Charakters des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union und dem Potenzial der Straftaten, die Verwirklichung der Ziele der Union hinsichtlich der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie des Schutzes der gemeinsamen Werte der Union zu untergraben. Die Union kann daher gemäß dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

---

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche [...](ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22).

(24) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten sowie den Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, darunter das Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Schutz personenbezogener Daten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung, das Recht auf Verteidigung (einschließlich des Rechts, sich nicht selbst zu belasten und die Aussage zu verweigern), die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit (einschließlich des Verbots der Rückwirkung strafrechtlicher Sanktionen sowie der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen) sowie der Grundsatz „ne bis in idem“. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und sollte entsprechend umgesetzt werden.

- (25) **Bei der Umsetzung** dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten **dafür Sorge tragen**, dass die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren gewahrt werden. In dieser Hinsicht sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Unionsrecht in Bezug auf Verfahrensrechte in Strafverfahren – insbesondere gemäß den Richtlinien 2010/64/EU<sup>7</sup>, 2012/13/EU<sup>8</sup>, 2013/48/EU<sup>9</sup>, (EU) 2016/343<sup>10</sup>, (EU) 2016/800<sup>11</sup> und (EU) 2016/1919<sup>12</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates – von den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie unberührt bleiben.
- (26) Angesichts der dringenden Notwendigkeit, die an Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union beteiligten natürlichen und juristischen Personen zur Rechenschaft zu ziehen, sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um dieser Richtlinie innerhalb von **zwölf** Monaten nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

<sup>8</sup> Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

<sup>9</sup> Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

<sup>10</sup> Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

**(26a) Mit der Einstufung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union als Straftatbestand im Rahmen dieser Richtlinie soll gewährleistet werden, dass diese Verstöße in jedem Mitgliedstaat als Straftat geahndet werden und die Vollstreckbarkeit gesichert ist. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Wirksamkeit der Richtlinie entsprechend ihrer Zielsetzung zu gewährleisten. Da hierzu nicht immer spezifische ausdrückliche rechtliche Bestimmungen erlassen werden müssen, können die Mitgliedstaaten Form und Verfahren der Umsetzung dieser Verpflichtung wählen, wobei sie allerdings sicherstellen müssen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie in der Weise umgesetzt werden, dass sie unzweifelhaft verbindlich und so konkret, bestimmt und klar sind, dass sie dem Erfordernis der Rechtssicherheit genügen, und eine angemessene Bekanntmachung der aufgrund einer Unionsregelung eingeführten nationalen Maßnahmen gewähren, damit die von diesen Maßnahmen betroffenen Rechtssubjekte den Umfang ihrer Rechte und Pflichten erkennen können.**

(27) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(28) [...]

[...] Nach Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom **3. März 2023** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Gegenstand*

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Hinblick auf Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union.

*Artikel 2*  
*Geltungsbereich [...]*

(1)[...] Diese Richtlinie gilt für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union. [...]

[...][...][...][...][...]

*Artikel 2a*  
*Begriffsbestimmungen*

(2)[...] Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „restriktive Maßnahmen der Union“ restriktive Maßnahmen, die von der Union auf der Grundlage von Artikel 29 EUV oder Artikel 215 AEUV erlassen wurden;

- b) „benannte Person, Organisation oder Einrichtung“ **eine** natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegt [...];
- c) „Gelder“ **finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:**
- i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel;
  - ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Organisationen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieftete Forderungen;
  - iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate;
  - iv) Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten;
  - v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche;
  - vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden;
  - vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
  - viii) Kryptowerte **im Sinne der Verordnung xxx/2023 über Märkte für Kryptowerte**<sup>13</sup>;

---

<sup>13</sup> **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (MiCA) ...**

- d) „wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
- e) „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;
- f) „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt.

### *Artikel 3*

#### *Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, **dass die folgenden Handlungen, insoweit es sich dabei um einen Verstoß gegen ein durch eine restriktive Maßnahme der Union oder – falls eine Umsetzung auf nationaler Ebene erforderlich ist – durch nationale Bestimmungen zur Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegtes Verbot oder eine dadurch festgelegte Verpflichtung handelt**, eine Straftat darstellen, wenn sie vorsätzlich begangen werden [...]

(2)[...] [...]:

- a) Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an eine benannte Person, Organisation oder Einrichtung oder zu deren Gunsten unter Verstoß gegen ein durch eine restriktive Maßnahme der Union **verhängtes Verbot**;
- b) Versäumnis, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die Eigentum oder Besitz einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, [...] einzufrieren, unter [...] **Verstoß gegen** eine durch eine restriktive Maßnahme der Union [...] **festgelegte** Verpflichtung;
- c) Ermöglichung der Einreise benannter natürlicher Personen in [...] oder ihrer Durchreise durch [...] **das** Hoheitsgebiet **eines Mitgliedstaats** unter Verstoß gegen ein [...] durch eine restriktive Maßnahme der Union **verhängtes Verbot**;
- d) Abschluss **oder Fortsetzung** von Transaktionen mit einem Drittstaat, Einrichtungen eines Drittstaats und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Drittstaats oder von Einrichtungen eines Drittstaats befindenden Organisationen **oder** Einrichtungen, die durch restriktive Maßnahmen der Union verboten oder eingeschränkt sind, **einschließlich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und der Fortsetzung der Erfüllung solcher Verträge**;
- e) Handel mit Waren [...], deren Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf, Kauf, Verbringung, Durchfuhr oder Beförderung [...] sowie Erbringung von Vermittlungsdiensten, **technischer Hilfe** oder sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Waren [...] **unter Verstoß gegen ein durch eine restriktive Maßnahme der Union verhängtes Verbot**;

- f) Erbringung von **Finanzdienstleistungen oder Ausübung finanzieller Tätigkeiten**, die durch restriktive Maßnahmen der Union verboten oder eingeschränkt sind [...];
- g) Erbringung anderer Dienstleistungen, die durch restriktive Maßnahmen der Union verboten oder eingeschränkt sind [...];
- h) Umgehung einer restriktiven Maßnahme der Union durch
- i) [...] **Transfer** von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Eigentum, im Besitz oder unter der Kontrolle einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung befinden und die gemäß einer restriktiven Maßnahme der Union [...] **einzufrieren sind**, an einen Dritten, **um diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zu verschleiern**,
- ii) **Bereitstellung falscher oder irreführender Informationen, um den Sachverhalt zu verschleiern**, dass eine **benannte** Person, Organisation oder Einrichtung [...] der eigentliche Eigentümer oder Begünstigte von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen ist, [...] **die gemäß einer restriktiven Maßnahme der Union einzufrieren sind**,

- iii) Verstoß einer benannten **natürlichen** Person **oder eines Vertreters einer benannten** Organisation oder Einrichtung gegen eine [...] **durch** restriktive Maßnahmen der Union **aufgelegte Verpflichtung**, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu melden, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihr gehalten oder kontrolliert werden,
- iv) Verstoß gegen eine im Rahmen restriktiver Maßnahmen der Union **aufgelegte Verpflichtung**, [...] **in Ausübung einer Berufspflicht erlangte Informationen** über eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen oder Informationen über Gelder **oder** wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die Eigentum oder Besitz von benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden und die nicht eingefroren wurden, an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu übermitteln,
- (v)[...] [...]

i) Verletzung oder Missachtung von Bedingungen im Rahmen von Genehmigungen, die von den zuständigen Behörden für die Ausübung von Tätigkeiten erteilt wurden, die ohne eine solche Genehmigung im Rahmen einer restriktiven Maßnahme der Union verboten oder eingeschränkt sind.

**(2a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Absatz 1 Buchstaben a, b und h genannten Verstöße keine Straftat darstellen, wenn sie Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von weniger als 10 000 EUR betreffen.**

**(2b) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Absatz 1 Buchstaben d bis g und i genannten Verstöße keine Straftat darstellen, wenn sie Waren, Dienstleistungen, Transaktionen oder Tätigkeiten im Wert von weniger als 10 000 EUR betreffen.**

**(2c) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Verstoß nach Absatz 1 Buchstabe c keine Straftat darstellt, wenn es sich um geringfügige Fälle handelt.**

(3)[...] [...]

(4)[...] [...]

(5) Absatz 1 ist nicht so zu verstehen, dass er Angehörige von Rechtsberufen verpflichtet, Informationen zu melden, die **sie von einem oder über einen ihrer Klienten** im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage **des Klienten oder bei der Ausübung der Verteidigung oder Vertretung dieses Klienten in oder im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, erlangen.** [...]

(6)[...] [...] [...] [...]

#### *Artikel 4*

#### *Anstiftung, Beihilfe und Versuch*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung und Beihilfe zu den Straftaten nach Artikel 3 unter Strafe gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a **und d** bis g **sowie** Buchstabe h Ziffern i und ii [...] zu begehen, unter Strafe gestellt wird.

## *Artikel 5*

### *Strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen*

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 mit einer Höchststrafe geahndet werden, die Freiheitsentzug vorsieht.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffern iii **und** v [...] mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr geahndet werden, wenn es sich um Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens 100 000 EUR handelt.[...]

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a **und b und Buchstabe h** Ziffern i und ii [...] mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden, wenn es sich um Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens 100 000 EUR **zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat** handelt. [...] [...]
- (4a) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d bis g und i mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden, wenn sie Waren, Dienstleistungen, Transaktionen oder Tätigkeiten im Wert von mindestens 100 000 EUR zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat betreffen. Betrifft die Straftat nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union enthaltene Güter oder in den Anhängen I und IV der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftat unabhängig vom Wert der betreffenden Güter mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet wird.**
- (4b) **Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Mindestwert von 100 000 EUR auch durch eine Reihe verbundener Straftaten der gleichen Art nach Artikel 3 Absatz 1 erreicht werden kann, wenn sie vom selben Straftäter begangen werden.**

- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die die Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 begangen haben, zusätzliche **strafrechtliche oder nicht strafrechtliche** Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, [...] **die** auch Geldstrafen umfassen **können**.

#### *Artikel 6*

##### *Verantwortlichkeit juristischer Personen*

- (1) Die Mitgliedstaaten [...] **stellen sicher**, dass eine juristische Personen für Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 verantwortlich gemacht werden kann, **wenn eine solche Straftat** zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die **eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat und** die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person aufgrund folgender Elemente gehandelt hat:
- a) Befugnis zur Vertretung der juristischen Person;
  - b) Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen;
  - c) Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedstaaten [...] **stellen** zudem **sicher**, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 1 [...] die Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 zugunsten der juristischen Person durch einer ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

- (3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels schließt die [...] strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 nicht aus.

*Artikel 7*

*[...] Sanktionen gegen juristische Personen*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine juristische Person, die nach Artikel [...] 6 verantwortlich gemacht wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende **strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen** verhängt werden **können**, zu denen Geldstrafen oder Geldbußen [...] gehören und die auch andere **strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen** oder Maßnahmen umfassen können, beispielsweise

**a-1) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,**

**a-2) den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen,**

- a) das Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit,
- b) die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur Begehung der Straftat geführt haben,
- c) die richterliche Aufsicht,
- d) die gerichtlich angeordnete Auflösung,

- e) die Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Falle von juristischen Personen, die nach Artikel 6 [...] verantwortlich gemacht werden, die in Artikel 3 Absatz 1 [...] genannten Straftaten mit Geldstrafen **oder Geldbußen** geahndet werden, deren **Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung sowie zu der individuellen, finanziellen und sonstigen Situation der betreffenden juristischen Person steht. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Höchstmaß der Geldstrafen bzw. Geldbußen Folgendes nicht unterschreitet:**
- a) **bei den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffern iii [...] und iv genannten Straftaten 1 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße, und bei den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe h Ziffern i und ii und Buchstabe i genannten Straftaten 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße,**
- oder alternativ dazu**
- b) **bei den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffern iii und iv genannten Straftaten einen Betrag in Höhe von 8 Mio. EUR und bei den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe h Ziffern i und ii und Buchstabe i genannten Straftaten einen Betrag in Höhe von 40 Mio. EUR.**

**Bei der Anordnung von Geldstrafen bzw. Geldbußen gemäß Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Fälle vorsehen, in denen es nicht möglich ist, die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße zu bestimmen.**

(3)[...] [...]

#### *Artikel 8*

##### *Erschwerende Umstände*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass einer oder mehrere der folgenden Umstände, sofern sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale der Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 darstellen, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts als erschwerende Umstände berücksichtigt werden können:

- a) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates<sup>14</sup> begangen.
- b) Die Straftat wurde von einem professionellen Dienstleister unter Verletzung seiner beruflichen Pflichten begangen.

---

<sup>14</sup> Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

c) Die Straftat wurde von einem Beamten in Ausübung seiner Dienstpflichten **oder von einer anderen Person in Ausübung eines öffentlichen Amtes** [...] begangen.

(d)[...] [...].

#### *Artikel 9*

##### *Mildernder Umstand*

Sofern dies nicht bereits im Rahmen restriktiver Maßnahmen der Union vorgeschrieben ist, **können** die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen **treffen**, um sicherzustellen, dass es im Zusammenhang mit den Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 **und entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts** als mildernder Umstand berücksichtigt werden kann, dass der Täter den zuständigen Behörden Informationen zur Verfügung stellt, die sie auf andere Weise nicht hätten erhalten können, und so dazu beiträgt, die anderen Straftäter zu identifizieren oder vor Gericht zu bringen, **oder dass** der Täter den zuständigen Behörden Informationen zur Verfügung stellt, die sie auf andere Weise nicht hätten erhalten können, und so dazu beiträgt, Beweise zu finden.

#### *Artikel 10*

##### *Sicherstellung und Einziehung*

(1) **Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 sichergestellt und eingezogen werden können. Dabei verfahren die durch die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates gebundenen Mitgliedstaaten im Einklang mit jener Richtlinie.**

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen **ferner** die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen **sichergestellt und eingezogen werden können**, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, hinsichtlich deren die benannte **natürliche Person oder der Vertreter einer benannten** Organisation oder Einrichtung eine Straftat nach Artikel 3 [...] **Absatz 1** Buchstabe h Ziffern i oder ii begeht oder daran beteiligt ist [...]. **Die Mitgliedstaaten verfahren dabei im Einklang mit den in der Richtlinie 2014/42/EU festgelegten Garantien, einschließlich der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Einzelfällen. Dieser Absatz lässt die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt.**

#### *Artikel 11*

##### *Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 in den Fällen zu begründen, in denen
- a) die Straftat ganz oder teilweise in **ihrem** Hoheitsgebiet [...] begangen wurde,
  - b) die Straftat an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurde, das **bei ihnen eingetragen ist oder ihre Flagge führt**,
  - c) es sich bei dem Täter um einen **ihrer** Staatsangehörigen [...] handelt.
  - (d) [...] [...]
  - (e) [...] [...]
  - (f) [...] [...]

- (1a) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, seine gerichtliche Zuständigkeit für eine oder mehrere der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn**
- a) der Täter dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,**
  - b) es sich bei dem Täter um einen seiner Beamten bei der Ausübung seiner Dienstpflichten handelt,**
  - c) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird,**
  - d) die Straftat zugunsten einer juristischen Person im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit begangen wird, die ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet ausgeübt wird.**
- (2) Fällt eine Straftat nach den Artikeln 3 und 4 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem Mitgliedstaat das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates<sup>15</sup> an Eurojust verwiesen.**

---

<sup>15</sup> Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

- (3) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer [...] Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

### *Artikel 12*

#### *Verjährungsfristen*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat zu ermöglichen.
- (3)[...] [...]
- (4)[...](3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Folgendes vollstreckt werden kann:
- a) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder alternativ dazu
  - b) eine Freiheitsstrafe im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **fünf** Jahren geahndet wird,

welche nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 oder 4 verhängt wurde, in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung. [...]

- (4) **Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können die Mitgliedstaaten eine Verjährungsfrist von weniger als fünf Jahren, aber nicht weniger als drei Jahren festlegen, sofern die Frist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann.**

### *Artikel 13*

#### *Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit [...] aller ihrer zuständigen Verwaltungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden einzurichten.

Diese Mechanismen **könnten Folgendes umfassen:**

- a) die Gewährleistung gemeinsamer Prioritäten und eines gemeinsamen Verständnisses der Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung;
- b) den Informationsaustausch für strategische und operative Zwecke **innerhalb der in den geltenden Vorschriften festgelegten Grenzen;**
- c) die Beratung bei einzelnen Ermittlungen **innerhalb der in den geltenden Vorschriften festgelegten Grenzen;**
- d) den Austausch bewährter Verfahren;
- e) die Unterstützung von Praktikern [...], die Aufgaben betreffend die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union wahrnehmen;

**und sie können gegebenenfalls die Form von spezialisierten Koordinierungsstellen, Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden, nationalen Durchsetzungsnetzwerken und gemeinsamen Schulungsmaßnahmen annehmen.**

#### Artikel 14

*Meldung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union und Schutz von Personen, die solche Verstöße melden [...]*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass [...] die Richtlinie (EU) 2019/1937<sup>16</sup> für **die Meldung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union im Sinne der Artikel 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie und für den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, nach den in jener Richtlinie festgelegten Bedingungen** gilt.

#### Artikel 15

*Ermittlungsinstrumente*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 wirksame **und verhältnismäßige** Ermittlungsinstrumente [...] zur Verfügung stehen. **Handelt es sich bei diesen Straftaten um schwere Straftaten, so müssen spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie etwa bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität verwendet werden, zur Verfügung stehen.**

---

<sup>16</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

## *Artikel 16*

### *Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft*

- (1) Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die Behörden der Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 zusammen. Zu diesem Zweck leisten die Kommission sowie gegebenenfalls Europol und Eurojust technische und operative Unterstützung, um die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden zu erleichtern.
- (2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen mit der Kommission und anderen zuständigen Behörden regelmäßig Informationen über praktische Fragen aus, insbesondere über Umgehungsmuster wie Strukturen zur Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums und der Kontrolle von Vermögenswerten.

## *Artikel 17*

### *Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/1673*

In Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1673 wird folgender Buchstabe angefügt:

„w) Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union“.

## *Artikel 18*

### *Umsetzung*

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von [...] **zwölf** Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

## *Artikel 19*

### *Bewertung und Berichterstattung*

- (1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen: innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Umsetzungsfrist] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.
- (2) Unbeschadet der in anderen Rechtsakten der Union festgelegten Berichterstattungspflichten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich die folgenden Statistiken zu den Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4, **wenn sie auf zentraler Ebene in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügbar sind:**
  - a) Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren, Anzahl der eingestellten Verfahren, Anzahl der Verfahren, die zu einem Freispruch führten, Anzahl der Verfahren, die zu einer Verurteilung führten, und Anzahl der laufenden Verfahren;

- b) Art und Strafmaß der wegen Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union verhängten Sanktionen.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Absatz 2 genannten statistischen Daten unter Verwendung der von der Kommission für die Berichterstattung im Bereich der restriktiven Maßnahmen eingerichteten speziellen Berichterstattungsinstrumente.
- (4) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen: innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende der Umsetzungsfrist] führt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie durch und übermittelt einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

#### *Artikel 20*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### *Artikel 21*

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*